

ZH_OBERGERICHT PC260003 vom 17. Februar 2026

ZH Obergericht, 2026-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC260003

FR: ZH_OBERGERICHT PC260003 du 17 février 2026

IT: ZH_OBERGERICHT PC260003 del 17 febbraio 2026

Erwägungen

E. 2

Es sei den Parteien eine neue, einmal um 40 Tage erstreckbare Frist von 40 Tagen, unter Berücksichtigung der Gerichtsferien beginnend ab dem 21. August 2026, zur Stellungnahme zu den Nachschätzungen des HEV vom 8. Juli 2025 betr. die Liegenschaften C.____-strasse 1 in D.____ und E.____-strasse 2 in ... Zürich anzusetzen. Danach sei den Parteien eine neue, grosszügig bemessene und erstreckbare Frist zur Stellungnahme zum Beweisverfahren anzusetzen.

E. 3

Eventualiter sei die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 4

Der Rechtsvertreter des Klägers begründet den nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil hauptsächlich mit der Verletzung des rechtlichen Gehörs, der Verletzung des Willkürverbots und der Verletzung des Gleichheitsgebots und legt nachvollziehbar dar, inwiefern dem Kläger dadurch Nachteile drohen. Nicht (substantiiert) geltend macht er jedoch, dass diese drohenden Nachteile nicht leicht wiedergutzumachen sind. Im Gegenteil führt der Rechtsvertreter des Klägers selbst aus, dass er diese Verletzungen andernfalls mit Berufung gegen den Endentscheid werde rügen müssen (Urk. 1 S. 11), was impliziert, dass die drohenden Nachteile nicht nicht leicht wiedergutzumachen sind, sondern im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens geheilt werden könnten. Dass ein solches (Rechtsmittel-)Verfahren Zeit und Geld kostet, ist notorisch, reicht gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung jedoch nicht aus, um einen nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil zu begründen (BGer 4A_542/2009 vom 27. April 2010 E. 4.1). Es handelt sich dabei um ein übliches Prozessrisiko, welches eine prozessführende Partei zu tragen hat. Auch sein Argument, dass der Kläger bei Wahrnehmung seiner prozessualen Rechte im Berufungsverfahren einer Instanz verlustig gehe (Urk. 1 S. 11), zielt – soweit die Argumentation nachvollzogen werden kann – an der Sache vorbei. Gemäss Art. 318 Abs. 1 ZPO kann die Rechtsmittelinstanz den angefochtenen (End-)Entscheid bestätigen, neu entscheiden, oder die Sache an die erste Instanz zurückweisen, wenn ein wesentlicher Teil der Klage nicht beurteilt wurde oder der Sachverhalt in wesentlichen Teilen zu vervollständigen ist. Käme die Rechtsmittelinstanz zum Schluss, dass das rechtliche Gehör des Klägers durch die Verfügung vom 30. Januar 2026 verletzt wurde, so erfolgte diese Beurteilung im Rahmen einer Berufung und würde insofern das Novenverbot von Art. 326 Abs. 1 ZPO nicht greifen. Zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht beurteilt werden, ob die Rechtsmittelinstanz in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren reformatorisch oder kassatorisch entscheiden würde. Eine Instanz ginge dem Kläger jedoch ohnehin nicht verlustig, zumal die Vorinstanz zu diesem Zeitpunkt einen

Endentscheid gefällt haben wird, welcher allenfalls durch die Rechtsmittelinstanz zu korrigieren oder an die Vorinstanz zu-

- 7 - rückzuweisen wäre. Bei diesem Vorgehen wird der Instanzenzug nicht verletzt. Dem Rechtsvertreter des Klägers gelingt es somit nicht, darzulegen, dass die dem Kläger drohenden Nachteile nicht leicht wiedergutmacht bzw. diese auch durch einen für den Kläger günstigen Endentscheid nicht mehr beseitigt werden können. Aufgrund des Gesagten ist auf die Beschwerde mangels nicht leicht wiedergutzu- machenden Nachteils nicht einzutreten. Demzufolge erübrigt es sich, über das Ge- such um aufschiebende Wirkung zu entscheiden.

E. 5

Betreffend die vom Rechtsvertreter des Klägers vorgebrachten Gründe, wes- halb das Arztzeugnis vom 21. Januar 2026 für Dritte und die Beklagte nicht zugäng- lich sein solle und unter Verschluss zu halten sei, kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 2 S. 4). Dasselbe hat für das vorliegende Ver- fahren zu gelten. Aus dem Arztzeugnis gehen sensible Daten, die die Gesundheit des Klägers betreffen hervor, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Inter- esse besteht. Das Arztzeugnis ist daher verschlossen zu den Akten zu nehmen und das Akteneinsichtsrecht der Beklagten und Dritten diesbezüglich zu beschränken.

E. 6

Die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem Kläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr ist in Anwendung von § 5 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 500.– festzusetzen. Parteientschädigungen sind keine zuzu- sprechen, dem Kläger zufolge seines Unterliegens und der Beklagten mangels re- levanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1 ZPO, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.